

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. · Schützenstr. 6a · 10717 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Per E-Mail: Konsultation-02-16@bafin.de

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Str. 14
60431 Frankfurt Main

Per E-Mail: banken-3@bundesbank.de

25. April 2016

Konsultation 02/2016 – MaRisk Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Überarbeitung der MaRisk Stellung nehmen zu können. Im Grundsatz stimmen wir den von Ihnen mit der Neufassung der MaRisk 6.0 verfolgten Zielen zu.

Wir möchten jedoch betonen, dass die Institutslandschaft der Kreditinstitute in Deutschland sehr heterogen ist und daher auch den Bedürfnissen und Interessen von Spezialinstituten, wie den Mitgliedern unseres Verbandes, Rechnung zu tragen ist. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind Spezialkreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KWG und betreiben generell ausschließlich das Bürgschafts- und Garantiegeschäft, welches zu bestimmten Anteilen staatlich rückverbürgt ist.

In Ihrem Anschreiben zur Konsultation vom 18.02.2016 kommt bereits zum Ausdruck, dass der neue Entwurf gewisse Erleichterungen für kleine Kreditinstitute vorsieht. Dennoch würden wir es begrüßen, den Proportionalitätsgrundsatz an einigen Stellen noch stärker zu betonen und verstärkt auf die Art und Ausrichtung der Geschäftstätigkeit abzustellen. Es gibt zwar Ausnahmen für kleine Kreditinstitute, aber die neuen MaRisk sollten in einigen Bereichen trotzdem eine differenzierende Richtschnur vorgeben - z.B. das Thema Datenaggregation. Entweder etwas findet Anwendung oder nicht, aber halbe Regelungen sind in der Praxis schlecht umsetzbar.

Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

AT 4.4 Besondere Funktionen

Mit Bezug auf das Proportionalitätsprinzip weisen wir darauf hin, dass wir die insbesondere in diesem Modul verwendete grobe Unterscheidung der Anforderungen zwischen „großen und komplexen Instituten“, übrigen Instituten und dann in Abstufungen Instituten mit maximal drei bzw. zwei Geschäftsleitern nicht für angemessen halten. Auch die Geschäftsmodelle und die damit verbundene Ausrichtung und der Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten etc. sollten Einfluss auf die mögliche Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln haben. Es sollte jedenfalls auch auf die Risikokultur des Instituts abgestellt werden. Die Entwicklung, Förderung und Integration sollte abhängig sein von der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und Ausnahmen für Förderbanken aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht und des geringen Risikogehalts vorsehen.

Insofern regen wir an, anstelle strenger Vorgaben vorrangig mit Empfehlungen („sollte“) zu operieren und die konkrete aufbauorganisatorische Ausgestaltung bilateral mit den Instituten zu diskutieren.

Tz. 4 (Erläuterung)

Im Zusammenhang mit Satz 2 ist nicht ganz klar, wie die Anforderung in Satz 3 zu verstehen ist.

Es ist nicht hinreichend eindeutig, was unter dem Begriff „einheitlicher Leitung“ zu verstehen ist (die Geschäftsleitung oder die Wahrnehmung der Leitung einer relevanten Organisationseinheit unterhalb der Geschäftsleitung). Der Erläuterungsteil lässt den Schluss zu, dass bei vier Geschäftsleitern einer exklusiv die Risikocontrolling-Funktion wahrnehmen muss. Da es fraglich ist, ob dieser Interpretationsspielraum so gewollt ist, sollte diese Erläuterung erweitert werden. Für kleine Institute mit zwei Geschäftsleitern ist diese Art der Funktionentrennung schwierig zu realisieren, daher sollte eine Erleichterung (Verzicht der Funktionstrennung) analog BTO 1.1 ermöglicht werden.

Es sollten bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unter einheitlicher Leitung stehen und dieser Leitung auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden können, sofern daraus keine Interessenkonflikte erwachsen und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten dient, um z. B. Gefälligkeitsdarlehen etc. auszuschließen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, dass die Sanierung und Abwicklung in derartigen Konstellationen auch unterhalb der Leitung der Risikocontrolling-Funktion angesiedelt sein kann.

Wir bitten um Klarstellung, dass – wie auf der 23. Sitzung des Gesprächskreises kleiner Institute besprochen – die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auch auf der dritten Ebene angesiedelt werden kann, sofern davon auszugehen ist, dass der Mitarbeiter z.B. über ein ausreichendes Durchsetzungsvermögen verfügt und auch den Herausforderungen seiner Position – der Beteiligung bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung - gewachsen ist.

Ferner bedarf es einer Klarstellung, dass die Risikocontrolling-Funktion – soweit Tz. 5 nicht einschlägig ist - weiterhin auch für Organisation, Rechnungswesen oder IT zuständig sein darf. Diese Konstellation ist insbesondere bei kleinen bis mittelgroßen Institute im Regelfall zu finden.

Tz. 6

Wir gehen davon aus, dass für die geforderte Information des Aufsichtsorgans über den Wechsel der Leitung der Risikocontrolling-Funktion die Geschäftsleitung zuständig ist und regen an, dies zur Klarstellung zu ergänzen.

Die angepasste Textziffer kann unter Umständen in der Praxis nicht eingehalten werden, wenn ein Wechsel unmittelbar notwendig ist. Wir schlagen vor, lediglich den Passus einer zeitnahen Information an das Aufsichtsorgan zu wählen.

Dasselbe gilt für AT 4.4.2 Tz. 7 (Compliance-Funktion) und AT 4.4.3 Tz. 6 (Interne Revision).

AT 4.4.2 Compliance-Funktion

Die zunehmende Zersplitterung von Regelungen und Vorgaben zur MaRisk Compliance-Funktion (AT 4.3.1 Tz. 1, AT 4.4.2, AT 9, BT 3.3) ist nicht hilfreich und führt zur Unübersichtlichkeit der Regelungen. Zumindest die Vorgaben aus BT 3.3 sollten wieder in AT 4.4.2 rücküberführt werden.

Tz. 3

„Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen Bereich anzusiedeln, wobei Ausnahmen lediglich bei Instituten mit zwei Geschäftsleitern möglich sind.“

Die in der Erläuterung geforderte unmittelbare Unterstellung der Compliance-Funktion unter die Geschäftsleitung führt in der Praxis häufig zu Problemen. Die Compliance-Funktion ist in den Instituten auch öfter innerhalb einer Stabseinheit angesiedelt, die das gesamte „Beauftragtenwesen“ abdeckt. Die Compliance-Funktion übernimmt dabei nicht zwingend die Leitung dieser Stabseinheit. In sehr kleinen Instituten ist die Compliance-Funktion oft auch für andere Themen außerhalb der Compliance zuständig. Zur Herstellung einer praxistauglichen Lösung sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass je nach Art, Umfang und Risikogehalt der Geschäfte nicht die Compliance-Funktion direkt der Geschäftsführung unterstellt werden muss, sondern lediglich eine direkte Berichtslinie ggü. der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsorgan sichergestellt ist. Dies ist u. E. ausreichend, um sowohl der besonderen Bedeutung der Compliance-Funktion als auch einer praktikablen Lösung für die Institute gerecht zu werden.

Tz. 7

Eine zwingende "vorherige" Information des Aufsichtsrates über Wechsel des Compliance-Beauftragten erscheint gerade bei kleinen und mittleren Instituten als unverhältnismäßiger bürokratischer Akt. Die bisherige, neutrale Regelung zur Informationspflicht war ausreichend.

AT 4.4.3 Interne Revision

Tz. 2 (Erläuterung)

Wir plädieren dafür, dass die aufgeführten Auskunftsrechte innerhalb der MaRisk gestrichen werden, da diese bereits über § 25d KWG definiert sind.

AT 9 Auslagerung

Tz 1

Unklar ist, welche Zielrichtung mit dem letzten Satz in Tz. 1, nach dem zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen das Vorliegen einer Auslagerung nicht ausschließen können, verfolgt wird. Keinesfalls darf dies dazu führen, dass künftig eine Personalgestellung als Auslagerung nach AT 9 MaRisk angesehen wird. Diese unterscheidet sich stark von einer „typischen“ Auslagerung. So unterliegen die in diesem Bereich tätigen Personen dem vollständigen Weisungsrecht des Auftrag gebenden Institutes; die Tätigkeiten selber werden in den Räumen des Institutes ausgeführt. Die erbrachten Leistungen des Leiharbeitnehmers werden zudem von der internen Revision des Institutes vollumfänglich selber geprüft. Daher bitten wir um entsprechende Streichung, ggf. mit einem Ersatz bzgl. des Verbotes „offensichtlicher Umgehungsgestaltungen“.

Tz. 1 (Erläuterung)

Aus unserer Sicht greift die Aufzählung von Ausnahmen, die nicht als Auslagerung zu qualifizieren sind, zu kurz.

Der neue zweite **Absatz zu „Software“** erscheint im Hinblick auf die grundsätzlichen Definitionen und zugehörige Risikobewertungen systemfremd und sollte gestrichen werden. Die pauschale Auslagerungsqualifikation von Softwarebezug und diesbezüglichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Risikoüberwachung halten wir für nicht sachgerecht, da diese – entgegen der Systematik des AT 9 – nicht an einen Auslagerungstatbestand anknüpft und u. E. generell weder dem Risikogedanken der MaRisk noch den tatsächlichen Prozessen in der Bankpraxis gerecht wird. So würde sich auch eine von dem Institut fremdbezogene, aber selbst betriebene Software als Auslagerung qualifizieren, ohne dass allgemeine Auslagerungselemente vorliegen. Dies träfe bei enger Auslegung sogar für den einmaligen Erwerb von in Eigenregie individuell an die Bedürfnisse des Institutes angepasster Software ohne jeglichen Dienstleistungsbezug zu. Damit werden die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 25b KWG, AT 9 für (und nur für) das Thema Software de facto übergangen. Dies widerspricht der nach der AT 9 grundsätzlich geltenden Logik der Steuerung von Auslagerungen (regelmäßiger Bezug von Leistungen, regelmäßige Überwachung, institutstypische Dienstleistungen), da der Bezug von Software ein Produkt- und damit ein Einmalbezug ist.

Software ist für die Durchführung von Bankgeschäften per se von großer Bedeutung, da heutzutage jedes in § 1 KWG genannte Bankgeschäft auf der Grundlage von IT-Systemen (teilweise vollständig automatisiert) durchgeführt wird. Die besondere Bedeutung von IT-Systemen sollte nicht dazu führen, dass klassische Unterstützungsleistungen wie Entwicklungsleistungen, IT-Consulting oder Wartung als Auslagerungstätigkeiten verstanden werden, da auch andere Risiken vertraglich

geregelt und inhaltlich gesteuert werden müssen. Auch die zweite Fallgruppe von „Kernbanksystemen“ erscheint hierbei insofern systemfremd, da operative Risiken nicht etwa durch klassische Entwicklungsleistungen entstehen oder gar bei Bezug von Standardsoftware vertraglich gesteuert werden können, da es sich dann u.a. um Lizenz- und Standardwartungsregelungen handelt und eben nicht um den operativen Betrieb oder das Management eines Banksystems. Der Einkauf spezialisierten, qualitativ hochwertigen IT-Know-hows würde durch die neue Anforderung in Tz 1 de facto verteuert und erschwert, was der gewünschten Konzentration auf Kernkompetenzen in der Kreditwirtschaft entgegenwirkt und außer Acht lässt, dass aufgrund einer Vielzahl an rechtlichen und marktgetriebenen (internationalen) Vorgaben eine spezialisierte, hoch entwickelte IT-Branche für den kostengünstigen, effizienten und schnellen Massenverkehr zwingend erforderlich ist.

In den Instituten wird Standardsoftware regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum inkl. der Standard-Updates gekauft. Häufig erfolgt zusätzlich ein Customizing nach den Vorgaben des nutzungsberechtigten Institutes, wobei die Vorgaben vom Institut selbst kommen, dessen Mitarbeiter regelmäßig projekthaft in die Umsetzungstätigkeiten des Softwareanbieters eingebunden sind, die Tests (mit-)durchgeführt werden und auch die Freigabe zur Produktion vom Institut erteilt wird. Unter Risikogesichtspunkten sind diese individuellen Leistungen des Softwareanbieters über den gesamten Prozess in der Hand des jeweiligen Auftrag gebenden Institutes. Aktivitäten und Prozesse werden also keinesfalls ausgelagert, vielmehr wird ein klar definierter, einmaliger Auftrag an den Softwareanbieter erteilt, der zudem institutsseitig noch eng begleitet wird. In Analogie dazu sollte u. E. auch der einmalige oder gelegentliche Bezug von Unterstützungsleistungen unter unmittelbarer Steuerung des Institutes nicht als Auslagerung gelten, weil ansonsten fast alle IT-Projekte zu Auslagerungen führen würden. Für die Institute entstehen aus solchen IT-Projekten jedoch keine vergleichbaren Risiken wie aus Auslagerungen.

Wir bitten um Klarstellung, dass es sich nur um eine Auslagerung handelt, wenn Software und zugleich diesbezügliche Unterstützungsleistung bezogen wird. Der reine Bezug von Software (und dann anschließende Eigenbetrieb) wäre nicht durch den Regelungstext gedeckt, da dieser im Normalfall nicht den Geschäftsinhalt von Banken darstellt.

Zusammenfassend bitten wir um eine entsprechende Klarstellung, um den Aufwand zur Umsetzung der neuen Anforderung auch unter Risikogesichtspunkten in vernünftigen Grenzen zu halten.

Tz. 2

Die Risikoanalyse dient der Festlegung, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese Analyse ist sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen. Wir interpretieren die Anforderung dahingehend, dass damit sichergestellt werden soll, bisher als nicht-wesentlich eingestufte Auslagerungen bei Änderung der Risikosituation ggf. zukünftig als wesentlich einzustufen. Umgekehrt kann es zwar Fälle geben, in denen eine bisher wesentliche Auslagerung durch Neubewertung der Risikosituation zukünftig einfacher zu handhaben ist. Allerdings gehen wir davon aus, dass sich die aufsichtliche Perspektive auf eine regelmäßige und ggf. anlassbezogene Überprüfung der Einstufung aller nicht-wesentlichen Auslagerungen bezieht. Eine ständige Auslagerungsüberprüfung aller Dienstleistungen wäre mit erheblichen operativen Aufwänden

verbunden ist. Wir bitten daher um Klarstellung, dass eine „anlassbezogene“ Risikoanalyse auf eine wesentliche Änderung der bestehenden Dienstleistung bzw. Auslagerung, wie z. B. eine erhebliche Veränderung des Leistungsumfanges der Dienstleistung, beschränkt werden kann, die als risikoe erhöhend zu bewerten ist und ggf. zu einer Neubewertung der Auslagerung als „wesentlich“ führt. Im Übrigen halten wir die Formulierung „zu überprüfen“ in diesem Fall für geeigneter als „durchzuführen“.

Tz. 4

Durch die gegenseitige Bezugnahme von Tz. 5 auf Tz. 4 und vice versa ist das Regelwerk an dieser Stelle schlecht verständlich. Zudem ist in Tz. 4 nur von Kontrollbereichen die Rede, während Tz. 5 auch Kernbankbereiche einschließt. Die Wirkungskreise der Textziffern sollten identisch sein, zumal ja in Tz. 5 auch Bezug auf Tz. 4 genommen wird.

Wir gehen davon aus, dass die Aufzählung der nicht auslagerbaren Bereiche damit abschließend ist. Insbesondere die diskutierte Nichtauslagerbarkeit des Chief Information Security Officers (IT-Sicherheitsbeauftragten) wäre nach der neuen Definition nicht grundsätzlich ausgeschlossen, was wir begrüßen würden, da bei kleineren Instituten – wie den deutschen Bürgschaftsbanken, wegen der geringen Größe und Komplexität auch etwas mehr Flexibilität bzgl. des Einsatzes externer Expertis bei den für sie umfangreichen regulatorischen Anforderungen möglich sein sollte

Tz. 5

Grundsätzlich verstehen wir die Anforderung, „den ordnungsgemäßen Betrieb in diesen Bereichen fortsetzen zu können“ so, dass ein Institut über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muss, um den friktionslosen Betrieb des ausgelagerten Sachverhaltes in geeigneter Weise sicherzustellen.

Sehr problematisch sehen wir den Passus "weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrung verfügt", da dieser bei enger Auslegung den Auslagerungstatbestand ad absurdum führen würde. Faktisch erscheint diese neue Anforderung das laufende Vorhalten eines „Schattenbereichs“ zu verlangen, welcher jederzeit die Leistungen selbst erbringen könnte. Mit einer derartigen Verpflichtung wäre eine wirtschaftliche Weiterverlagerung aber generell nicht mehr sinnvoll und läuft auf ein faktisches Verbot hinaus.

Unseres Erachtens darf die Anforderung nicht bedeuten, dass die Bank jederzeit die Prozesse wieder selbst durchführen können muss (Re-Insourcing). Im Normalfall halten die Banken ausreichend Know-how vor, um einen ausgelagerten Prozess zu steuern und über Kontrollanforderungen, Weisungen und Service-Level-Agreements zu beeinflussen. Das Know-how ist auch ausreichend, um einen Anbieter / Provider zu wechseln. Das Wort "Erfahrung" impliziert, dass die Bank allerdings die Prozesse auch selbst wieder ausführen können muss, was dem Ziel einer Auslagerung gerade in den Bereichen IT und Transaktionsprozessen entgegenläuft. Hier ist das Vorhalten von Erfahrungen zu allen Details der operativen Durchführung (z.B. Programmiersprachen, Rechenzentrumssteuerung, etc.) kaum sinnvoll zu bewerkstelligen. Zudem wäre es nicht mehr möglich, Themen, die erstmals von allen Banken erbracht werden müssten, auf

spezialisierte Dienstleister auszulagern (z.B. neue Anforderungen aus gesetzlichen Änderungen wie vor einigen Jahren § 24c KWG-Datenzugriffe durch Behörden). Zudem ist zu hinterfragen, wie eine Bank, wenn wesentliche Software gem. Tz. 1 unter den Auslagerungstatbestand fällt, entsprechendes Know-how bereithalten sollte. Spezialisierte IT-Anbieter werden kaum den Source-Code, der Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit ist, offenlegen.

Wir erachten es als ausreichend, wenn ein Institut über Möglichkeiten eines Dienstleisterwechsels informiert ist bzw. im „Fall der Fälle“ in der Lage ist, Lösungen über andere Dienstleister kurzfristig sicherzustellen.

Tz. 6

Der Begriff "Ausstiegsstrategien" ist aus unserer Sicht missverständlich. Er könnte so aufgefasst werden, dass die Formulierung einer gesonderten Strategie im Strategieprozess notwendig ist. Im Kern geht es doch eher um Handlungsoptionen, so dass wir dafür plädieren, bei dieser Formulierung zu bleiben.

Inhaltlich sollte zumindest konkretisiert werden, was unter der Festlegung von „Ausstiegsstrategien“ zu verstehen ist, insbesondere inwieweit dies über die bereits geforderten Festlegungen im Auslagerungsvertrag und institutsinterner Vorkehrungen im Hinblick auf etwaige Handlungsoptionen hinausgeht. Handlungsoptionen einschließlich verwertbarer Exitstrategien „auf Vorrat“ zu entwickeln und zu verabschieden halten wir in der Praxis für wenig zielführend. Gerade bei wesentlichen Auslagerungen im IT-Bereich sind einerseits Exit-Planungen und Business Continuity Management bei langfristigen Verträgen bereits Marktpraxis, während andererseits ständig zu aktualisierende Alternativszenarien wie Insourcing oder Anbieterwechsel hochkomplexe Transition- und Migrationsplanungen erfordern würden, die einen hohen Aufwand darstellen, sich je nach Marktumfeld immer wieder ändern und im Ergebnis gerade bei großen Anbietern kaum relevante Risiken abdecken. So erscheint es beispielsweise wenig nachvollziehbar, bei einer sorgfältig geprüften und ständig überwachten Auslagerung eines Rechenzentrums an einen global tätigen Marktführer parallel eine umfassende Detailplanung für ein (unrealistisches) Insourcing oder eine Drittverlagerung (deren Marktevaluation, Planung und technische Abstimmung einen langen Zeitraum erfordert und Abhängigkeiten untereinander unterliegt) vorzuhalten.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass ein umfassender Re-Integrations-Projektplan, wie in der Prüfungspraxis gefordert, unseres Erachtens unverhältnismäßig und im tatsächlich eintretenden Beendigungsfall nicht geeignet ist.

b) Kündigungsrechte

Die Festlegung eines akzeptierten Grades von Schlechtleistungen und die Konsequenzen bei „dauerhafter“ Unterschreitung der festgelegten Grenze lassen außer Acht, dass die Beendigung einer Auslagerung oftmals mehrere Monate in Anspruch nimmt und die Schlechtleistung damit nicht ad hoc abgestellt wird. Zudem ist ab einem gewissen Punkt eine Schlechtleistung – wenn nicht durch Minderung die Gegenleistung ebenfalls reduziert wird und die Leistung trotzdem noch annehmbar ist – nach den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts ein wichtiger Grund mit der Folge der Berechtigung zu einer außerordentlichen Kündigung des Auslagerungsvertrages. Wir bitten deshalb um Streichung.

Zumindest sollte klargestellt werden, dass die grundsätzliche Vereinbarung von Regelungen zu Schlechtleistungen (in der Praxis meist „Key Performance Indicators“ oder „Service Levels“) nur dann erforderlich sind, wenn dies nach der jeweiligen Dienstleistung auch sachlich möglich und sinnvoll ist.

Tz. 9

Mittels Erläuterung werden die besonderen Aufgaben des Revisionsbeauftragten näher beschrieben. Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten können in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts von einer Organisationseinheit, einem Mitarbeiter oder einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Ausreichende Kenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit sind jeweils sicherzustellen. Wir regen an, diese organisatorischen Erleichterungen auch für mögliche weitere Beauftragte zu gewähren, die den neuen Anforderungen zufolge vom Institut ggf. zusätzlich zu etablieren sind.

AT 9, Tz. 9 spricht von einem „Beauftragten“, die dazugehörige Erläuterung vom „Revisionsbeauftragten“. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Tz. 11

Von den Instituten wird die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements gefordert, dessen Aufgaben näher erläutert werden. Im Übermittlungsschreiben wird inklusive Begründung näher ausgeführt, dass diese Anforderung zumindest bei Instituten mit umfangreichen Auslagerungslösungen für geboten erachtet wird. Da hierdurch die Zielsetzung der Anforderung zum Ausdruck kommt, schlagen wir vor, diese Ausführungen in den Regelungstext oder als Erläuterung aufzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass der geforderten „vollständigen Dokumentation der Auslagerungen“ durch Vorhalten jener Informationen genüge getan wird, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemäß § 70 PrüfV erhoben werden.

Aus unserer Sicht kann ein zentraler Beauftragter die Risikoanalyse nicht fachlich validieren. Allenfalls könnte er eine Plausibilisierung vornehmen. Wir regen an, lit. c zu streichen.

BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision

BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision

Tz. 3

Wir bitten um Erläuterung, warum für den Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision in Erweiterung der Vorgaben zu den Kontrollbereichen eine relativ feste Frist gesetzt wird. Aus unserer Sicht ist diese Frist für bestimmte Konstellationen nicht sachgerecht und mit Blick auf die Formulierung „keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen“ auch entbehrlich. Für kleine Banken ist hier eine Ausnahmeregelung zu schaffen, da aufgrund der begrenzten Mitarbeiterkapazitäten eine „Cooling-Off“-Phase nicht darstellbar ist. Insbesondere gilt dies auch für den Vertretungsfall.

BT 2.4 Berichtspflicht

Tz. 4

Die direkte Berichterstattungsmöglichkeit der Internen Revision an den Aufsichtsrat erscheint neu. In den Erläuterungen hebt die BaFin ausdrücklich hervor, dass die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan auch über die Geschäftsleitung erfolgen kann, sofern dadurch keine nennenswerte Verzögerung der Information des Aufsichtsorgans verbunden und der Inhalt der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan deckungsgleich ist.

Ausgehend von dem Governance-Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand erscheint es empfehlenswert, die Berichterstattung über den Vorstand beizubehalten, solange keine Gründe zu einer engen Aufsichtsausübung durch den Aufsichtsrat vorhanden sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Interne Revision ein Instrument des Vorstands bleibt. Daher darf eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat an dem Vorstand vorbei grundsätzlich nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen. Wir bitten um entsprechende Korrektur des Regelungstextes.

BT 3.5 Berichte zu Auslagerungen

Tz. 1

Die Anforderung sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements im Institut erforderlich ist. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Der geplante Bericht zu Auslagerungen an die Geschäftsleitung als Teil der Risikoberichterstattung ist zwar auf wesentliche Auslagerungen beschränkt, enthält aber keine weitere Einschränkungen im Hinblick auf Relevanz und inhaltlicher Wesentlichkeit. Ein Bericht, der in einem globalen Konzern ohne weitere Schlüsselkriterien alle derartigen Auslagerungen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Servicequalität und laufende Risikomanagementmaßnahmen erfassen soll, führt zu einem weiteren kostenintensiven Datenhaushalt mit großem Volumen, wenig Aussagekraft und ohne Fokus auf kritische Einzeldienstleistungen mit etwaigem Handlungsbedarf.

Das Auslagerungsmanagement kann analog der besonderen Funktionen auch de-zentral organisiert sein (dezentrale Aufgabenwahrnehmung), sofern eine zentrale Stelle bzw. ein zentraler Bereich für die Konsolidierung der Informationen zuständig ist. Dies sollte auch für die Berichterstattung gelten. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen beim Fortgang entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Jansen
(Geschäftsführer)



Dr. Gernot Rößler
(Chefsyndikus)